Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

nur per E-Mail an [redacted]

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	München
27.04.2022	58a-U4501-2022/7-4	[redacted]	30.05.2022
WR I 3 - 21110-1/5			

Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung; Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung im Rahmen der Beteiligung der Länder. Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu Artikel 1 des Referentenentwurfs.

1. Zu Nummer 1 (Anhang 23)

1.1 Stellungnahme

Der Anwendungsbereich des Anhang 23 g. F. beschränkt sich auf die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen in Anlagen nach der 30. BImSchV, für die in Bayern bislang ein einziger Standort besteht. Der im Entwurf vorgesehene Anwendungsbereich würde zu folgender Ausweitung führen:

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Bereich	Anzahl Anlagen gem. IE-RL	Übrige Anlagen
Nr. 1 (Kompostierung)	18	97
Nr. 2 (Biogasanlagen)	19	856
Nr. 3 (mechan.-biol. Anlagen)	1	-
Nr. 4 (biol. Bodenbehandlung)	16	1
Nr. 5 (sonstige biol. Behandlung)	2	10
Summen:	56	964

Der Entwurf geht somit erheblich über eine 1:1-Umsetzung der Anforderungen nach EU-Recht hinaus. Es wäre ein Bestand von ca. 1000 Anlagen betroffen, die zu ca. 95 % nicht unter die IE-RL fallen. Daher würde auch der Erfüllungsaufwand sowohl für die Wirtschaft als auch die öffentliche Verwaltung fast ausschließlich durch den zusätzlichen Aufwand für Nicht-IE-Anlagen bestimmt. Hinzu kommt, dass die vom Anhang 23-E zusätzlich erfassten Standorte mit Indirekteinleitungen bislang keiner Genehmigungspflicht gem. § 58 oder 59 WHG, sondern ausschließlich der kommunalen Satzungshoheit unterliegen.

Ausreichende Daten zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands sind aus Sicht des Freistaats Bayern aktuell nicht verfügbar. Die Aussagen im Referentenentwurf stellen bestenfalls eine grobe Schätzung dar, die von unserer Seite nicht nachgeprüft werden kann. Dafür wären die Verhältnisse im Einzelfall bei den potenziell betroffenen Standorten zu erheben. Im Übrigen wäre dieser erhebliche behördliche Zusatzaufwand auch für den Vollzug des geänderten Anhangs im ersten Schritt erforderlich.

Nichtsdestotrotz gehen wir davon aus, dass bei den meisten bayerischen Standorten, die durch den Referentenentwurf betroffen wären, zwar Niederschlagswasser, aber kein Prozessabwasser aus der Abfallbehandlung eingeleitet wird. Für Niederschlagswassereinleitungen bestehen allgemein anerkannte Regeln der Technik, die in Bayern durch das einschlägige Merkblatt Nr. 4.5/5 „Niederschlagswasserbeseitigung bei gewerblich genutzten Flächen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ergänzt werden. Die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen enthalten speziell für Niederschlagswasser allgemeine Anforderungen, die nun in den Teil B des Referentenentwurfs für den Anhang 23 ohne eine Beschränkung auf IE-Anlagen aufgenommen wurden. Aus vorgenannten Gründen halten wir diese Ausweitung und den damit verbundenen Vollzugsaufwand bei Bestandsanlagen weder für fachlich gerechtfertigt noch für verhältnismäßig im Vergleich zum erforderlichen Vollzugsaufwand.

Dagegen können wir der Argumentation folgen, dass dort, wo eine Behandlung von Prozessabwasser für die nachfolgende Einleitung grundsätzlich erforderlich ist, hinsichtlich der Reinigungsanforderungen nicht danach unterschieden werden sollte, ob eine Anlage unter die IE-

RL fällt. Davon wäre unserer Einschätzung nach eine vergleichsweise geringe Zahl an Standorten betroffen, die zudem in der Regel bereits über Behandlungsanlagen verfügen. Der Nachrüstungsbedarf würde sich in Grenzen halten.

Allerdings werden die entsprechenden Anforderungen in Teil C Absatz 1 nicht auf die Bereiche nach Teil A Absatz 1 eingeschränkt und würden somit auch für reine Niederschlagsabwassereinleitungen gelten. Wir halten dies für ein redaktionelles Versehen, da eine entsprechende Einschränkung in den uns bisher vorgelegten Entwürfen für den Anhang 23 (zuletzt mit Stand vom 08.12.2020) noch enthalten war.

In Teil D Absatz 2 Nr. 2 soll für die Bestimmung des DOC-Eliminationsgrades das bisherige Verfahren nach Anlage 1 Nummer 408 durch dasjenige nach Nr. 407 ersetzt werden. Aus fachlicher Sicht wird jedoch das Verfahren nach Nr. 407 sowohl hinsichtlich seiner Aussagekraft als auch seiner Durchführung mittlerweile sehr kritisch gesehen, wie Fachveröffentlichungen sowie zuletzt die Diskussion innerhalb der ad-hoc-Bund-Länder-AG zur Fortschreibung des Anhang 22 AbwV gezeigt haben. Zur Vermeidung langwieriger Diskussionen im Vollzug wird daher dafür plädiert, das Verfahren nach Nr. 408 beizubehalten.

1.2 Erforderliche Änderungen

Aufgrund der unter 1.1 vorgebrachten Anmerkungen halten wir folgende Änderungen im Referentenentwurf bzgl. Anhang 23 für erforderlich:

- Teil A Absatz 1 Satz 1: *„Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus folgenden Prozessen der Abfallbehandlung stammt: …“*
- Teil A Absatz 1 Satz 2: *„Er gilt ferner für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser, das in den genannten Bereichen bei Anlagen im Sinne des § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder des § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen anfällt.“*
- Teil C Absatz 1: *„An das Abwasser aus den Bereichen nach Teil A Absatz 1 Satz 1 werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt: …“*
- Teil D Absatz 2 Nummer 2: *„Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 408 erreicht.“*

2. Zu Nummer 2 (Anhang 27)

2.1 Stellungnahme

Der Anwendungsbereich des Anhang 27 g. F. umfasst generell das Abwasser aus der Behandlung von Abfällen. Gemäß Teil A Absatz 1 Satz 2 gilt der Anhang „ferner“ für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser. Nach unserem Verständnis war der Anhang auf solche Standorte der Abfallbehandlung anzuwenden, bei denen Prozessabwasser aus der Abfallbehandlung anfällt. Sofern ausschließlich Niederschlagswasser eingeleitet wird, sahen wir den Anwendungsbereich des Anhang 27 g. F. bislang nicht erfüllt. Auf dieser Grundlage sind in Bayern ca. 50 Standorte gem. Anhang 27 g. F. erfasst. Im Referentenentwurf für den Anhang 27 wird der Anwendungsbereich nunmehr hinsichtlich derjenigen Teilbereiche aufgegliedert, die Gegenstand der BVT Schlussfolgerungen zur Abfallbehandlung sind. Gemäß einer Abschätzung des LfU würde der so definierte Anwendungsbereich grundsätzlich ca. 1.600 Standorte in Bayern erfassen, von denen ca. 80 % nicht unter die IE-RL fallen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei den meisten dieser Anlagen lediglich betriebsbedingt verschmutztes Niederschlagswasser anfällt. Analog zu unseren Ausführungen unter Abschnitt 1.1 zum Anhang 23 halten wir es für geboten, die Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitungen auf Anlagen zu beschränken, die unter die IE-RL fallen. Für die Teile C und D halten wir eine Klarstellung für erforderlich, dass die entsprechenden Anforderungen sich nicht auf Niederschlagswasser beziehen. Ansonsten verweisen wir hinsichtlich des Erfüllungsaufwands auf die Ausführungen unter Abschnitt 1.1.

Im Teil A des Referentenentwurfs ist unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.8 als relevanter Bereich die Behandlung von Bilgen- und Slopwasser sowie von mit Ladungsrückständen verunreinigtem Wasser von Schiffen aufgeführt. Hier sollte eine eindeutige Regelung gewählt werden, die Unklarheiten bzgl. möglicher Überschneidungen mit Bestimmungen aus dem CDNI-Abkommens vermeidet. Wir schlagen daher eine entsprechende Ergänzung in Teil A Absatz 2 vor.

In Teil B Absatz 1 ist unter Nr. 3 eine Anforderung enthalten, die für den Anwendungsbereich nicht zutrifft und entgegen der Begründung auch nicht in BVT 19 der Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung enthalten ist. Offenbar handelt es sich um Anforderungen für den Galvanikbereich.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung legen in BVT 34 für die Behandlung von Asche und Schlacke eine Bandbreite von 0,02 bis 0,06 mg Blei/l fest, und zwar gemäß den allgemeinen Erwägungen bezogen auf den Tagesmittelwert (kontinuierliche Einleitung) oder den Mittelwert bzw. Stichprobenwert (chargenweise Einleitung). In Teil D Absatz 1 des Referentenentwurfs wird für den entsprechenden Bereich Nr. 1.5 eine Anforderung von 0,20 mg Blei/l in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe festgelegt. Gemäß einer Fußnote soll die Anforderung auch als eingehalten gelten, wenn in der 24-Stunden-Mischprobe ein Wert von 0,06 mg/l nicht überschritten wird. Gemäß Teil H Absatz 2 Nr. 3 b)

soll die Eigenüberwachung für Blei monatlich aus der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe erfolgen. Die BVT-Anforderung 0,06 mg/l wird also lediglich nominell in Form einer fakultativen Einhaltungsregel berücksichtigt. Zudem wird die zugehörige Probenart (Tagesmischprobe) in Teil H für die Eigenüberwachung nicht verpflichtend festgelegt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie diese Regelungen sicherstellen sollen, dass die nach Art. 15 Absatz 3 der IE-RL geforderte Gleichwertigkeit zu den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen gewährleistet ist.

In Teil D Absatz 2 Nr. 2 soll für die Bestimmung des DOC-Eliminationsgrades das Verfahren nach Anlage 1 Nummer 408 durch dasjenige nach Nr. 407 ersetzt werden. Das Verfahren nach Nr. 408 ist u. E. jedoch beizubehalten (s. o. unter 1.1.).

2.2 Erforderliche Änderungen

Aufgrund der unter 2.1 vorgebrachten Anmerkungen halten wir folgende Änderungen im Referentenentwurf bzgl. Anhang 27 für erforderlich:

- Teil A Absatz 1 Satz 1: *„Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus folgenden Prozessen der Abfallbehandlung stammt: …“*
- Teil A Absatz 1 Satz 2: *„Dieser Anhang gilt ferner für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser, das bei Anlagen im Sinne des § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder des § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in den in Satz 1 genannten Bereichen sowie in den mit diesen in funktionalem und räumlichem Zusammenhang stehenden Lagerbereichen anfällt.“*
- Teil A Absatz 2: Ergänzung um einen Satz 2: *„Er gilt ferner nicht für Einleitungen, die gemäß dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. 2003 II S. 1799), das zuletzt durch die Beschlüsse vom 22. Juni 2017, 13. Dezember 2018 und 18. Dezember 2019 (BGBl. 2020 S. 618) geändert worden ist, ohne Sonderbehandlung in Gewässer oder Annahmestellen zulässig sind.“*
- Teil B Absatz 1: *Streichen von Nr. 3.*
- Teil C Satz 1: *„An das Abwasser aus den Bereichen nach Teil A Absatz 1 Satz 1 werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt: …“*
- Teil D Satz 1: *„An das Abwasser aus den Bereichen nach Teil A Absatz 1 Satz 1 werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt: …“*
- Teil D Absatz 1: Für den Bereich Nr. 1.5 ist die Anforderung für Blei so zu ändern, dass sie konform mit Art. 15 Absatz 3 der IE-RL ist.

- Teil D Absatz 2 Nummer 2: *„Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 408 erreicht.“*

3. Zu Nummer 3 (Anhang 28)

3.1 Stellungnahme

Die Aufnahme der Ausnahmeregelung in Teil C Absatz 8 bzgl. der abfiltrierbaren Stoffe und des TN_b wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings werden als relevante Produktart nur die „Analytischen Filtrationspapiere“ konkret aufgeführt. Ansonsten wird die Anwendung spezieller Verfahren für das Erreichen besonderer Faserverhältnisse oder anderer Produktanforderungen als Kriterium genannt. Das entspricht jedoch dem Grundprinzip der Spezialpapierherstellung und dürfte somit bei allen entsprechenden Fabriken gegeben sein. Als alleiniges Kriterium verbleibt somit faktisch ein Abwasservolumen von mindesten 100 m³/Tag.

3.2 Erforderliche Änderungen

Aufgrund der unter 3.1 vorgebrachten Anmerkungen halten wir folgende Änderungen im Referentenentwurf bzgl. Anhang 28 für erforderlich:

- Neuformulierung des Buchstaben c) wie folgt:

  c) Nach der Fußnote 8 werden folgende Fußnoten 9 und 10 eingefügt:

  „[9] Fällt ein Abwasservolumen von mindestens 100 m^3/Tag an, darf ein Wert für abfiltrierbare Stoffe von 4 kg/t nicht überschritten werden.“.

  „[10] Fällt ein Abwasservolumen von mindestens 100 m^3/Tag an, darf ein Wert für TN_b von 2 kg/t nicht überschritten werden.“

4. Zu Nummer 4 (Anhang 33)

Es sind keine Anmerkungen oder Änderungen veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
[redacted]
Regierungsdirektor